

Pfarrwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

vom 8. April 2003

(ABl. 2003 S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2015
(ABl. 2015 S. 153)

Präambel

Abschnitt 1: Geltungsbereich; Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Genehmigungserfordernisse

Abschnitt 2: Bauausführung

Titel 1: Sonderbestimmungen für Neubauten

- § 4 Allgemeines
- § 5 Raumprogramm
- § 6 Planung

Titel 2: Standard für Neu-, Umbauten und Instandsetzungen

- § 7 Allgemeines
- § 8 Außenwände
- § 9 Dach
- § 10 Innenwände
- § 11 Decken
- § 12 Fußböden
- § 13 Fenster
- § 14 Rollläden/Klappläden
- § 15 Türen
- § 16 Heizungsinstallation
- § 17 Warmwasserbereitung
- § 18 Sanitärinstallation
- § 19 Elektroinstallation
- § 20 Empfangsanlagen für Rundfunk und TV
- § 21 Blitzschutz
- § 22 Nebengebäude
- § 23 Außenanlage

Abschnitt 3: Benutzungsverhältnis

Titel 1: Übergabe der Pfarrwohnung

§ 24 Übergabe

Titel 2: Benutzungsverhältnis

§ 25 Allgemeines

§ 26 Ausstattung

§ 27 Instandsetzung/Instandhaltung

§ 28 Pflichten der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers

§ 29 Schönheitsreparaturen

§ 30 Veränderung der Pfarrwohnung

§ 31 Betriebskosten

§ 32 Nutzung durch Dritte

§ 33 Hausgärten

Titel 3: Rückgabe der Pfarrwohnung

§ 34 Rückgabe

Abschnitt 4: Inkrafttreten**Präambel**

Im Sinne von § 13 Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes steht Pfarrerrinnen/Pfarrern eine angemessene Pfarrwohnung zu. Die Angemessenheit ist dabei an der kirchlichen und der gesellschaftlichen Stellung der Pfarrerrinnen/Pfarrer zu orientieren.

Pfarrerrinnen/Pfarrern ist die Pfarrwohnung als Teil des Vermögens der Gemeinde in besonderem Maße anvertraut. Insofern ist der pflegliche Umgang, die Vermeidung von Schäden und die Erhaltung des guten Zustandes eine besondere Dienstpflicht der Pfarrerrinnen/Pfarrer und eine Selbstverständlichkeit.

Abschnitt 1:**Geltungsbereich; Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für den Neu- und Umbau, die Instandsetzung und Instandhaltung, Ausstattung und Bewirtschaftung von Pfarrwohnungen in Gemeindepfarrstellen und in Pfarrstellen, mit denen kein Gemeindepfarramt verbunden ist, nebst vorhandener Nebengebäude und Grundstücke.

(2) 1Für Pfarrwohnungen kommen frei stehende Einfamilienhäuser, Doppel- oder Reihenhäuser in Betracht. 2Im Falle von Etagenwohnungen gilt das in § 5 beschriebene Raumprogramm nur in eingeschränkter Weise.

(3) Nach den örtlichen Gegebenheiten ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob unter dem Gesichtspunkt dienstlicher Belange und nach Abwägung der Wirtschaftlichkeit ein Neubau, ein Kauf oder eine Anmietung vorzuziehen ist.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) 1Der in den Richtlinien festgelegte Umfang und die Ausstattung stellen die Obergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. 2Die Kosten der Ausstattung müssen sich daher in einem entsprechenden Rahmen halten.

(2) 1Eine abweichende Ausstattung ist nur zulässig, wenn die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber die dadurch bedingten Mehrkosten der Anschaffung und Unterhaltung trägt und bei Auszug einen diesen Bestimmungen gemäßen Zustand auf eigene Kosten wieder herstellt, falls nicht die abweichende Ausstattung von der Nachfolgerin/dem Nachfolger zu denselben Bedingungen übernommen wird. 2Dazu hat sie/er sich vor Auftragsvergabe schriftlich zu verpflichten.

(3) 1Im Blick auf die Erstellung, künftige Bauunterhaltung und Betriebskosten, sind die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonders zu beachten. 2Die Pfarrwohnungen haben daher einen durchschnittlichen, normalen Ausbau mit einer durchschnittlichen Sanitär- und Elektroinstallation zu erhalten.

(4) 1Die Pfarrwohnungen müssen, unabhängig von der Auffassung der betroffenen Pfarrerrinnen und Pfarrer, ihre Funktion nach objektiven Kriterien erfüllen, so dass sie auf Dauer für wechselnde Bewohner geeignet sind. 2Persönliche Wünsche, die von den Standards dieser Verordnung abweichen, können daher grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

(5) 1Die Bauweise muss den Anforderungen an die lange Lebensdauer kirchlicher Gebäude Rechnung tragen. 2Auf energiesparende und umweltschonende Planung und Ausführung ist zu achten. 3Ausführungen hierzu können auch dem Kirchlichen Bauhandbuch (Hg.: Konferenz der Bauamtsleiter der Gliedkirchen der EKD, zu beziehen beim Evangelischen Presseverband für Westfalen und Lippe e. V., ISBN 3-926816-09-0) entnommen werden. 4Für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) kann das Kirchliche Bauhandbuch auch bei den Dekanaten und den zentralen Verwaltungsstellen eingesehen werden.

(6) 1Ein Anspruch, vorhandene Pfarrwohnungen dem Standard dieser Verordnung anzupassen, besteht nicht. 2Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ist eine Anpassung bei Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung jedoch anzustreben, wobei in Sonderfällen auch der familiären Situation der Pfarrerrinnen/Pfarrer Rechnung getragen werden

kann. ³Bei Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung ist jeweils auch zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Einsparung von Energie sinnvoll vorgenommen werden können.

§ 3

Genehmigungserfordernisse

– aufgehoben –

Abschnitt 2:

Bauausführung

Titel 1:

Sonderbestimmungen für Neubauten

§ 4

Allgemeines

(1) ¹Bei Neubaumaßnahmen ist eine solide, aber nicht aufwendige Ausführung anzustreben. ²Besonderer Wert ist auf die Auswahl der Baustoffe nach ökologischen Gesichtspunkten der Ressourcenschonung zu legen, dabei ist der neueste technische Stand zu berücksichtigen. ³Architektonische Gestaltung und Wärmeschutz von Neubauten müssen so angelegt sein, dass der jährliche Heizenergiebedarf den Anforderungen ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten entspricht.

(2) Pfarrwohnungen müssen in den Größenverhältnissen und der Raumaufteilung so angelegt sein, dass sie den durchschnittlichen Erfordernissen einer Pfarrfamilie mit zwei oder drei Kindern genügen.

(3) Die Pfarrwohnung soll sich möglichst in unmittelbarer Nähe zur Kirche befinden.

(4) ¹Das Pfarrhaus als frei stehendes Einfamilienhaus soll auf Grundstücken von nicht mehr als 800 bis 1.000 qm errichtet werden. ²Der Bruttorauminhalt des Gebäudes nach DIN 277 ist klein zu halten und darf 1.100 cbm nicht überschreiten.

(5) ¹Amts- und Wohnbereich stellen eine Einheit dar. ²Unter Berücksichtigung der Privatsphäre der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers ist der Wohnbereich möglichst baulich getrennt vom Amtsbereich herzustellen.

(6) Der Zugang zum Amtsbereich ist möglichst barrierefrei herzustellen.

(7) ¹Sofern ein Hausgarten vorhanden ist, soll eine gute Verbindung zur Pfarrwohnung gewährleistet sein. ²Die Errichtung eines Balkons ist grundsätzlich nicht vorzusehen, wenn ein Hausgarten oder ein Freisitz vorhanden ist.

(8) 1Es sind maximal zwei Rauchzüge und ein Lüftungszug zulässig, die nach Möglichkeit in einem Kaminkopf zusammengefasst werden. 2Die Möglichkeit des Anschlusses eines beweglichen Einzelofens für feste Brennstoffe kann vorgesehen werden.

§ 5

Raumprogramm

(1) Amtsbereich 35 bis max. 45 qm

1 Amtszimmer (Schalldämmmaß 42 dB für Wände und Türen)	18 bis 20 qm
1 Archivraum/Büroraum	10 bis 14 qm
1 Vorraum (dem Amtsbereich vorgelagert, in Verbindung mit Windfang)	4 qm
1 WC	

(2) Wohnbereich 140 bis max. 145 qm

1 Wohnzimmer	25 bis 30 qm
1 Esszimmer	12 bis 14 qm
1 Küche und Hauswirtschaftsraum oder Wohnküche	15 qm
1 Elternschlafzimmer	16 bis 18 qm
2 Kinderzimmer	24 bis 28 qm
1 Gästezimmer/3. Kinderzimmer	10 bis 12 qm
1 Bad (mit Badewanne, Waschtisch und WC)	6 qm
1 Duschbad (mit Dusche, Waschtisch und WC)	3 bis 4 qm
1 Abstellraum	2 bis 4 qm
Diele, Windfang und Flure	

1Die Wohnfläche nach DIN 283 (alt) darf 145 qm nicht überschreiten.

2Insgesamt dürfen Amtsbereich und Wohnbereich die absolute Flächenobergrenze von 190 qm nicht überschreiten.

(3) 1Keller (je nach Grundrissituation des EG)

1 Heiz- und Installationsraum	bis zu 6 qm
1 Hausanschlussraum	bis zu 3 qm
1 Öllageraum, so weit keine andere Heizart vorgesehen ist	bis zu 12 qm

1 Wasch- und Trockenraum	bis zu 10 qm
1 Vorratskeller	bis zu 10 qm
1 Abstellraum	bis zu 15 qm
2 Voraussetzungen für eine Nutzung des Kellers als Wohnraum dürfen nicht geschaffen werden.	
3 Möglichkeiten einer Teilunterkellerung sind zu prüfen.	
(4) Garage bis 15 qm	
Mit Abstellmöglichkeit für Fahrräder und Gartengeräte	max. 20 qm

§ 6 Planung

(1) 1 Die Planung hat neben dem Ziel einer angemessenen Wohnqualität, in gleicher Weise ökonomische Gesichtspunkte einzuschließen und Möglichkeiten des Grundstückes für energiegerechtes Bauen zu nutzen. 2 Weitergehende kirchliche und staatliche Bestimmungen sind nach dem jeweils neuesten Stand zu beachten.

(2) 1 Kostenbewusstes Planen setzt voraus, dass verschiedene Faktoren berücksichtigt werden:

- Es sollen einfache und klare Entwürfe, Konstruktionen und Detaillösungen gefunden werden.
- 2 Die lichten Raumhöhen sollen die Werte der Landesbauordnungen nicht überschreiten. 3 Bei Kellern reichen 2,15 m lichte Raumhöhe aus.

Titel 2: Standard für Neu-, Umbauten und Instandsetzungen

§ 7 Allgemeines

(1) 1 Nachfolgende Einzelheiten gelten für Neu-, Umbauten und Erweiterungen. 2 Bei Instandsetzungen ist vorrangig der vorhandenen brauchbaren Bausubstanz Rechnung zu tragen.

(2) Die einschlägigen Bestimmungen für das Bauwesen und die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sind zu beachten.

(3) Auf die in § 2 dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze wird verwiesen.

§ 8

Außenwände

- (1) 1Die Außenhaut ist in witterungsbeständiger Ausführung mit möglichst geringem Unterhaltungsaufwand zu erstellen. 2Kostspielige Verkleidungen sind nicht zulässig.
- (2) 1Die Wärmedämmung hat den Anforderungen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. 2Querschnittsschwächung durch Heizkörpernischen ist zu vermeiden.

§ 9

Dach

Zu erstellen ist ein geneigtes Dach in der Regel mit Tonziegeldeckung und außen liegender Rinne.

§ 10

Innenwände

- (1) Die Innenwände sollen in der Regel mit Verputz und einem mineralischen Anstrich versehen werden.
- (2) 1Tapeten erhalten grundsätzlich einen mineralischen Anstrich. 2Wandverkleidungen sind nicht zulässig.
- (3) Im Treppenhaus ist ein strapazierfähiger, scheuerbeständiger Anstrich auf Putz oder Raufasertapete zu erstellen.
- (4) 1Küche, Bad und Duschaum sind mit einfachen glasierten Keramikplatten in neutralem Farbton auszustatten. 2Im Duschbereich sind bis Türhöhe, in der Küche an der Nasswand und im WC im Bereich des Waschbeckens in 1,5 m Höhe diese Keramikplatten vorzusehen.
- (5) Kellerwände (ausgenommen Treppenhausflure) werden unverputzt und geschlämmt erstellt.

§ 11

Decken

- (1) 1Die Decken über und unter den Aufenthaltsräumen sind massiv auszuführen. 2Die Decke über dem Keller und dem obersten Geschoss muss ausreichend gegen Wärmeverlust gedämmt werden.
- (2) 1Deckenuntersichten sind in der Regel mit Putz/Trockenputz für einen Anstrich zu versehen oder zu tapezieren. 2Sie dürfen grundsätzlich keine Holzverkleidungen erhalten.

§ 12

Fußböden

- (1) In Amts-, Wohn- und Esszimmer ist in der Regel Parkett 2. Wahl zu verwenden.
- (2) ¹Für die übrigen Wohnräume sind Weichbeläge aus nicht chlorierten Werkstoffen zu verwenden. ²Sockelleisten sind in massivem Holz zu erstellen.
- (3) ¹Teppichböden sind aus hygienischen Gründen nicht zulässig. ²Teppiche können nur als zusätzliche lose Auflage auf Kosten der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers ausgelegt werden, soweit dadurch der Unterboden nicht beschädigt wird.
- (4) ¹In Windfang, Flur/EG, Küche, Nassräumen und bei Massivtreppen ist keramisches Material, Naturstein oder Kunstwerkstein zu verwenden. ²Bei keramischem Material ist der Sockel in bodengleichem Material zu erstellen. ³In der Küche ist auch Weichbelag möglich.
- (5) Alle in den Absätzen 2 und 4 genannten Beläge sind in einfacher, strapazierfähiger Qualität und neutralen Mustern und Farbtönen auszuführen.
- (6) Für Holztreppen sind Harthölzer zu verwenden.
- (7) Kellerfußböden sind in Zementglattstrich und Fußbodenfarbe zu erstellen.

§ 13

Fenster

- (1) Größe und Aufteilung der Fenster sind so zu wählen, dass eine ausreichende Belichtung (Südfensterpräferenz) und Belüftung, leichte Handhabung und Reinigung gewährleistet sind.
- (2) Wenn möglich, sind breite Wandpfeiler vorzusehen, um eine variable Möblierung der Räume zu ermöglichen.
- (3) ¹Unnötig große Glasflächen und zu großformatige Fensteraufteilungen sind zu vermeiden. ²Auf Lärmschutz ist zu achten. ³Die Ausführung erfolgt mit Wärmeschutzverglasung; in der Regel in Holzkonstruktion.
- (4) Innenfensterbänke werden in einfacher Ausführung (z. B. in Naturstein, Kunststein, Holz etc.) ausgeführt, soweit nicht im Bereich von Wandfliesen auf Fensterbänke verzichtet werden kann.
- (5) ¹Kellerfenster sind als Stahlfertigteil, verzinkt, mit Mäusegitter zu erstellen. ²Es sind massive Lichtschächte mit verzinkten Abdeckrosten und starrer Sicherung gegen Hochheben vorzusehen.

§ 14

Rollläden/Klappläden

- 1Aus Energiespargründen sind Rollläden oder Schiebeläden außen liegend anzubringen.
2Klappläden sind aus Holz zu erstellen.

§ 15

Türen

- (1) Es sind aufgedoppelte Haustüren in Holz für einen Anstrich oder Lasuren vorzusehen.
(2) Alle Außentüren sind in stabiler Ausführung mit Sicherheitsschloss und Mehrfachverriegelung zu erstellen, die Haustür ist mit Spion und Ketten- oder Riegelverschluss, der eine Spaltöffnung der Tür erlaubt, zu versehen.
(3) Die Amtszimmertür ist mit ausreichendem Schallschutz (42 dB) zu versehen.
(4) 1Im Übrigen sind einfache, absperrbare Zimmertüren für einen Anstrich oder mit einfachem preiswerten Furnier zulässig. 2Die Türbeschläge sind in einfacher, solider Ausführung zu erstellen.

§ 16

Heizungsinstallation

- (1) 1Es ist im Einzelfall unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten zu prüfen, welcher Energieträger zu verwenden ist.
2Die Kesselanlage ist mit einer regelbaren Steuerung zu versehen. 3Bei der Verwendung von Gas, Fernwärme oder Öl, erfolgt der Heizbetrieb in Niedertemperaturtechnik bzw. Brennwerttechnik.
(2) 1Fußbodenheizungen sind nicht zulässig. 2Fußbodenerwärmung in Bad und Duschbad über den Vorlauf soll ermöglicht werden.
(3) Heizkörper sind frei aufzuhängen und sollen möglichst nicht vor Glasflächen installiert werden.
(4) 1Die Heizöltanks sind als Kunststoff-Batterietanks zur Aufstellung im Gebäude vorzusehen. 2Erdtanks dürfen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden.

§ 17

Warmwasserbereitung

- (1) Es ist eine Warmwasserbereitung mit kurzen Wegen und Temperaturbegrenzung für Küche, Bad, Dusche und Waschbecken vorzusehen.
(2) 1Das Fassungsvermögen eines separaten Warmwasserspeichers soll maximal 200 Liter umfassen. 2Bei solarer Brauchwasserbereitung ist das Fassungsvermögen entsprechend anzupassen.

§ 18**Sanitärinstallation**

(1) ¹Sanitärobjekte sind mit Wasser sparenden Chrom-Armaturen und Zubehör in Standardausführung auszustatten. ²Waschbecken und WC's sind in weißem Porzellan (Standardausführung), Duschtasse und Badewanne in Stahlblech emailliert vorzusehen.

(2) Die Räume sind folgendermaßen auszustatten:

a) Bad:

Wanne mit Einhebel-Mischbatterie, Handbrause, Haltegriff und Seifenablage,

Tief- oder Flachspülklosett (Wasserspar-Taste),

Einzelwaschtisch mit Mischbatterie (oder zwei Waschtische, sofern im Duschbad ein solcher nicht vorhanden ist),

einfacher Wandspiegel mit Ablage, Badetuch- und Handtuchhalter sowie Toilettenpapierhalter,

einfache Deckenleuchte sowie eine Spiegelleuchte mit Rasiersteckdose.

b) Duschbad:

Duschtasse (90/90 cm) mit Aufputz-Mischbatterie, Duschtrennung in einfacher Ausstattung, Handbrause und Seifenablage,

Waschbecken mit Aufputz-Mischbatterie, sofern im Bad nur eines davon vorhanden ist, sonst wie Bad.

c) WC im Amtsbereich:

Tiefspülklosett (Wasserspar-Taste),

Handwaschbecken,

Toilettenpapier- und Handtuchhalter,

einfacher Spiegel,

einfache Deckenleuchte.

d) Küche:

Anschlüsse für Küchenspüle mit Warm- und Kaltwasser,

Geschirrspüleranschluss,

Abluftanschluss für Dunstabzugshaube (DN 150).

e) Keller:

Waschmaschinen- und Trockneranschluss sowie Ausgussbecken mit Rost im Wasch- und Trockenraum.

§ 19

Elektroinstallation

(1) ¹Die Ausführung hat entsprechend den VDE-Richtlinien zu erfolgen. ²Der Einbau von Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) ist in Feuchträumen und Kinderzimmern vorzusehen.

³Nachträgliche Installationen durch die Wohnungsinhaber sind unzulässig.

(2) Die Räume sind folgendermaßen auszustatten:

- a) ¹In sämtlichen Räumen ist je eine Deckenbrennstelle in Raummitte vorzusehen. ²Im Wohnzimmer ist eine weitere Brennstelle zulässig. ³Wandbrennstellen sind nur über den Waschbecken und an der Objektwand in der Küche zulässig.
- b) ¹Bis zu 40 Steckdosen können im Wohnbereich vorgesehen werden. ²In der Küche sind weitere 10 Steckdosen und eine Drehstromanschlussdose für den Elektroherd zulässig. ³Im Zählerschrank ist ferner eine Eurosteckdose (16 Ampere) für Kraftstrom vorzusehen. ⁴Netzfreeschaltung ist im Schlafbereich und in den Kinderzimmern möglich. ⁵Zwei der im Amtsbereich vorgesehenen Steckdosen sind mit Schutz gegen Überspannung für die EDV vorzusehen.
- c) In sämtlichen Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, ist je mindestens ein Rauchwarnmelder vorzusehen.
- d) Vorzusehen ist je eine wasserdichte, von innen abschaltbare Steckdose in der Garage und im Außenbereich an der Terrasse.
- e) Über die Installation elektrischer Türöffneranlagen mit zwei Sprechstellen (Amtsbereich/Wohnung) ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.
- f) Als Hausinventar sind einfache Leuchten für Amtsbereich, Küche, Bad, Duschbad, Toilette, Flure, Keller, Dachboden, Garage und Außenbereich vorzusehen.
- g) ¹Der Fernsprechanschluss ist über ISDN mit Hauptanschluss im Amtsbereich und einem Nebenanschluss im Wohnbereich vorzunehmen. ²Bei Zweigeschossigkeit soll zusätzlich für einen weiteren möglichen Nebenanschluss, ein Leerrohr in das Obergeschoss vorgesehen werden.

§ 20

Empfangsanlagen für Rundfunk und TV

(1) ¹So weit eine Anschlussmöglichkeit an das Breitbandnetz (Kabelanschluss) bereits besteht, ist die Ausstattung mit einer eigenen Empfangsanlage nicht möglich. ²Ansonsten erfolgt die Installation einer kompletten digitalen Empfangsanlage, bestehend aus einem Terrestrischen oder Satellitenempfänger bis zur Antennendose im Wohnzimmer ohne Receiver.

(2) Die Installierung einer Satellitenantenne an denkmalgeschützten Gebäuden muss zuvor vom Landeskirchenrat genehmigt werden.

§ 21

Blitzschutz

Ein Blitzschutz ist nur bei exponierter Lage vorzusehen.

§ 22

Nebengebäude

- (1) Eine Heizung in der Garage ist nicht zulässig.
- (2) Auf eine gute Querlüftung ist zu achten.
- (3) Die Deckenleuchte und Steckdose sind in Aufputzinstallation vorzusehen.
- (4) Fußboden ist mit Zementglattstrich und Fußbodenbeschichtung zu erstellen.

§ 23

Außenanlage

- (1) Die Terrasse ist im Anschluss an den Wohn-/Essbereich oder an die Küche vorzusehen und darf 12 qm nicht überschreiten.
- (2) ¹Markisen, Pergolen o. Ä. sind nicht vorzusehen. ²Sie können als abweichende Ausstattung auf Kosten der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers angebracht werden.
- (3) ¹Es sind eine oder zwei absperrbare Wasserzapfstellen ($\frac{3}{4}$ Zoll) vorzusehen, die bei Vorhandensein einer Zisterne mit dieser verbunden sein müssen. ²Die Leitung muss entleerbar sein.
- (4) ¹Die Einfriedungen sind nach Erfordernis und gemäß der Ortssatzung zu erstellen. ²Es ist ein Standplatz für Abfalltonne/-tonnen vorzusehen.
- (5) ¹Zuweg und Zufahrt dürfen nur im notwendigen Umfang und in möglichst sickerfähriger Ausführung erstellt werden. ²Die Befestigung und Versiegelung von Freiflächen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (6) ¹Der Garten ist so anzulegen, dass er wenig Pflege und Unterhaltung erfordert. ²Ausreichende Pflanzabstände auch zu Grenzen und Bauteilen sind zu beachten.
- (7) Die Kosten der Außenanlagen dürfen sieben vom hundert der Bauwerkskosten nicht überschreiten.

Abschnitt 3: Benutzungsverhältnis

Titel 1: Übergabe der Pfarrwohnung

§ 24 Übergabe

- (1) Die Pfarrwohnung ist von der wohnungsverwaltenden Stelle, in der Regel dem Presbyterium, zu übergeben.
- (2) Über die Übergabe ist eine Niederschrift zu erstellen, in welcher der Zeitpunkt der Übergabe, übergebenes Zubehör und Ausstattungsgegenstände, die Zählerstände für Wasser, Strom und ggf. Gas, oder die Restheizölmenge, sowie der Zustand der Pfarrwohnung und eines vorhandenen Grundstückes festzuhalten sind.
- (3) 1Die Wohnungsinhaberin/Der Wohnungsinhaber hat keinen Anspruch auf eine vollständig sanierte Pfarrwohnung. 2Der Wechsel der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers ist für sich allein kein Grund die Pfarrwohnung herzurichten. 3Die wohnungsverwaltende Stelle hat dafür zu sorgen, dass sich die Pfarrwohnung bei Übergabe in einem ordentlichen, gebrauchsfähigen Zustand befindet und während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt. 4Befindet sich die Pfarrwohnung auch ohne Herrichtung bei Stellenwechsel in einem solchen Zustand, ist sie zu übernehmen, wie sie ist.
- (4) 1Bei der Übergabe ist die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber schriftlich darauf hinzuweisen, dass für die Zuweisung und Benutzung der Pfarrwohnung diese Bestimmungen und eine etwaige Hausordnung gelten. 2Besteht eine solche Hausordnung, so ist sie bei der Übergabe auszuhändigen.

Titel 2: Benutzungsverhältnis

§ 25 Allgemeines

- (1) 1Die Wohnungsinhaberin/Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung nebst Zubehör und vorhandenem Grundstück schonend und pfleglich zu behandeln und nur zu Wohnzwecken zu nutzen. 2Insbesondere hat sie/er für sachgemäße Beheizung und den notwendigen Luftausgleich zur Vermeidung von Schimmelbildung und Pilzbefall zu sorgen.

(2) ¹Der Wohnungsinhaberin/Dem Wohnungsinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht. ²Daher hat sie/er insbesondere für die Beleuchtung und Sauberhaltung der zu der Pfarrwohnung führenden Treppen (einschließlich Außentreppen und Treppenflur), die Reinigung des Bürgersteiges vor der Pfarrwohnung und des Zuganges vom Bürgersteig zur Pfarrwohnung und Garage/Stellplatz (einschließlich Schneeräumen und Streuen bei Glätte) zu sorgen.

§ 26

Ausstattung

(1) Die Ausstattung der Pfarrwohnung ist Sache der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers.

(2) ¹Den Amtsbereich stattet die wohnungsverwaltende Stelle aus. ²Der Archivraum ist allseits mit feuerhemmenden Bauteilen zu umschließen (DIN 4102 und 18082). ³Die Montage eines Brandmelders wird empfohlen.

§ 27

Instandsetzung/Instandhaltung

(1) Für den gebrauchsfähigen Zustand der Pfarrwohnung einschließlich der Schönheitsreparaturen ist die wohnungsverwaltende Stelle zuständig.

(2) ¹Die wohnungsverwaltende Stelle ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten, sicherheitstechnische Prüfungen sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Pfarrhausgrundstückes oder der Pfarrwohnungsräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen (z. B., Modernisierung) notwendig werden, ohne Zustimmung der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers ausführen zu lassen, hat diese jedoch vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig zu verständigen. ²Ist eine rechtzeitige Verständigung auf Grund drohender Gefahr nicht möglich, so kann diese entfallen.

(3) ¹Um die Notwendigkeit von Instandhaltungs- und ähnlichen Arbeiten festzustellen oder sicherheitstechnische Prüfungen durchzuführen, dürfen die Beauftragten der wohnungsverwaltenden Stelle die Pfarrwohnung – nach vorheriger Anmeldung und Vereinbarung eines Besichtigungstermins – betreten. ²Die Einschränkungen des Satzes 1 entfallen bei drohender Gefahr.

(4) ¹Überprüfungen des baulichen Zustandes des Pfarrhauses sind alle drei Jahre durch die Beauftragten der wohnungsverwaltenden Stelle durchzuführen. ²Dabei ist das Ergebnis der Begehung in einem Protokoll festzuhalten. ³Bei Gemeindepfarrstellen ist das Protokoll dem Kirchenbezirk zur Verfügung zu stellen.

(5) ¹Zeigt sich bei einer Begehung des Pfarrhauses gemäß Absatz 4 oder gemäß § 34 Absatz 2, dass eine umfangreiche Sanierung erforderlich sein wird, sind die notwendigen

Maßnahmen unter Hinzuziehung der landeskirchlichen Bauabteilung in einem Protokoll festzustellen. 2Die Durchführung der festgestellten Maßnahmen erfolgt nach den Vorschriften dieser Verordnung, soweit es die Umstände und die vorhandene Bausubstanz in vertretbarer Weise zulassen.

§ 28

Pflichten der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers

- (1) 1Die Wohnungsinhaberin/Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, erkannte Schäden an der Pfarrwohnung unverzüglich der wohnungsverwaltenden Stelle anzuzeigen. 2Unterläßt sie/er die Anzeige, so hat sie/er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Die Wohnungsinhaberin/Der Wohnungsinhaber ist für alle Schäden haftbar, die durch sie/ihn, ihre/seine Familienmitglieder, Besucher, Haushaltshilfen, Haustiere sowie die von ihr/ihm beauftragten Handwerker und anderen Personen verursacht werden.
- (3) 1Die Haftung entfällt, soweit die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber glaubhaft macht, dass weder sie/ihn noch die Personen, die den Schaden verursacht haben ein Verschulden trifft und sie/er bei der Beaufsichtigung dieser Personen die erforderliche Sorgfalt beachtet hat. 2Läßt die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber bei drohender dringender Gefahr Schäden durch Dritte beseitigen, weil sie/er die wohnungsverwaltende Stelle nicht rechtzeitig verständigen kann, so haftet sie/er nicht für ein Verschulden des Dritten.
- (4) 1Unabhängig von einem Verschulden hat die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen auf eigene Kosten auszuführen und ausführen zu lassen, soweit die Kosten im Einzelfall 50 Euro und innerhalb eines Jahres insgesamt die Höhe des steuerlichen Mietwertes für einen Monat nicht übersteigen. 2Unter Satz 1 fallen insbesondere Maßnahmen an Gegenständen oder Teilen der Pfarrwohnung, welche dem häufigen Zugriff ausgesetzt sind, wie Installationsgegenstände für Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser, die Heizeinrichtung, die Fenster-, Tür-, Klapp- und Rollladenverschlüsse sowie die Rollladenzugvorrichtungen. 3Ebenso sind seitens der Wohnungsinhaberin/dem Wohnungsinhaber die Batterien von Rauchwarnmeldern bei Bedarf auszutauschen.

§ 29

Schönheitsreparaturen

- (1) 1Für die Durchführung von Schönheitsreparaturen erhöht sich der steuerliche Mietwert im Monat um eine Schönheitsreparaturpauschale von 50 Cent/qm Wohnfläche. 2Ein Herausgabeanspruch bezüglich der Pauschale seitens der Wohnungsinhaberin/dem Wohnungsinhaber besteht nicht.

(2) ¹Schönheitsreparaturen umfassen insbesondere das Tapezieren oder Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Heizkörper einschließlich der Heizungsrohre, das Streichen der Innentüren sowie der Fenster und Außentür von innen.

²Von der bisherigen Ausführungsart kann nur insoweit abgewichen werden, als sie den Vorgaben dieser Verordnung nicht entspricht.

(3) ¹Notwendige Schönheitsreparaturen sind in Küche, Bad und WC frühestens nach vier spätestens nach sieben Jahren, in allen anderen Räumen frühestens nach sechs spätestens nach neun Jahren seit der letzten Herrichtung durchzuführen. ²Erfolgte Durchführungen sind von der wohnungsverwaltenden Stelle zu dokumentieren.

§ 30

Veränderung der Pfarrwohnung

¹Um-, An- und Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtungen durch die Wohnungsinhaberin/den Wohnungsinhaber sind von dieser/diesem schriftlich bei der wohnungsverwaltenden Stelle zu beantragen und nur mit deren schriftlicher Einwilligung zulässig. ²Auf § 2 Abs. 2 wird verwiesen.

§ 31

Betriebskosten

(1) ¹Die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber hat die Betriebskosten der Pfarrwohnung gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung anteilig für den Wohnbereich zu tragen. ²Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere die Grundsteuer.

(2) Die Bestimmungen des § 13 Absatz 7 und 8 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134) und der Richtlinien für die Übernahme der Nebenkosten des Amtsbereiches vom 7. März 1994 (ABl. S. 48) bleiben unberührt.

(3) ¹Auf Antrag der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers hat die wohnungsverwaltende Stelle auf ihre Kosten für die Pfarrwohnung einen Energieverbrauchsausweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) erstellen zu lassen. ²Ergibt der Energieverbrauchsausweis einen 225 kWh pro Quadratmeter und Jahr (225 kWh/m²•a) überschreitenden witterungsbereinigten Endenergieverbrauch der Pfarrwohnung, hat die wohnungsverwaltende Stelle auf ihre Kosten für die Pfarrwohnung einen Energiebedarfsausweis nach EnEV erstellen zu lassen. ³Weist der Energiebedarfsausweis für die Pfarrwohnung wiederum einen 225 kWh/m²•a überschreitenden witterungsbereinigten Endenergiebedarf der Pfarrwohnung aus, hat die wohnungsverwaltende Stelle die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen, um den Energiebedarf der Pfarrwohnung mindestens auf 225 kWh/m²•a zu reduzieren. ⁴Ist der wohnungsverwaltenden Stelle dies nicht möglich, hat sie der Wohnungsinhaberin/dem Wohnungsinhaber die Heizenergiekosten der Pfarrwohnung ent-

sprechend dem Verhältnis des festgestellten Energiebedarfs zu diesem Wert jährlich zu erstatten.

5 Werden an der Pfarrwohnung nachträglich energetisch wirksame Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, verlieren die Energieausweise ihre Gültigkeit. 6 In diesem Fall ist für eine Erstattung gemäß Satz 4 erneut das Verfahren der Sätze 1 bis 4 durchzuführen.

§ 32

Nutzung durch Dritte

(1) 1 Räume, die nicht von der Wohnungsinhaberin/dem Wohnungsinhaber und ihrer/seiner Familie zu privaten Wohnzwecken genutzt und versteuert werden, können von der wohnungsverwaltenden Stelle mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers an Dritte vermietet werden. 2 Die Vermietung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(2) Die wohnungsverwaltende Stelle und die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber haben dafür zu sorgen, dass vermietete Räume spätestens mit Ende des Pfarrwohnungsanspruches der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers frei sind.

§ 33

Hausgärten

(1) 1 Soweit Hausgärten vorhanden sind, werden sie der Wohnungsinhaberin/dem Wohnungsinhaber zur Nutzung zur Verfügung gestellt. 2 Die erstmalige Anlage eines Hausgartens bei Neubau einer Pfarrwohnung erfolgt auf Kosten der wohnungsverwaltenden Stelle.

(2) 1 Zur Pflege und Unterhaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand des Hausgartens, insbesondere zur Erhaltung und Ergänzung des Bestandes an Bäumen und Sträuchern, der Unterhaltung des Rasens, der Hecken und der Wege ist die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber verpflichtet. 2 Ihr/Ihm obliegt auch die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die ordnungsgemäße Pflege und Überwachung von Bäumen und Sträuchern nahe öffentlicher Verkehrsflächen. 3 Bei Nichtbeachtung der Pflichten aus Satz 1 und 2 haftet die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber für die dadurch entstehenden Schäden.

(3) Die Kosten der Beseitigung abgängiger Bäume oder Sträucher trägt die wohnungsverwaltende Stelle.

(4) 1 Das Begrünen von Fassaden der Pfarrwohnung mit Pflanzen, welche die Fassade beschädigen können, ist nicht zulässig. 2 Schäden, die durch eine entgegen Satz 1 dennoch vorgenommene Begrünung entstehen, hat die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber zu ersetzen.

(5) 1 Die Beschaffung und Unterhaltung von Gartenzubehör, wie Gartenhäusern, Gartenmöbeln, Laubengängen, Spalieranlagen, Frühbeeten etc. erfolgt ausschließlich auf Kosten der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers. 2 Auf § 2 Abs. 2 wird verwiesen.

(6) ¹Die Kosten für die Erstellung, Erneuerung und Unterhaltung von Einfriedungen und Zäunen trägt die wohnungsverwaltende Stelle. ²Es ist dabei auf eine einfache, solide und haltbare Ausführung zu achten.

Titel 3: Rückgabe der Pfarrwohnung

§ 34 Rückgabe

(1) Die Pfarrwohnung ist bei Beendigung des Wohnungsverhältnisses durch die wohnungsverwaltende Stelle zurückzunehmen.

(2) Bei der Wohnungsübergabe hat eine Begehung der Wohnung zu erfolgen, an welcher eine Vertreterin/ein Vertreter der wohnungsverwaltenden Stelle, bei Gemeindepfarrstellen die Dekanin/der Dekan, die frühere Wohnungsinhaberin/der frühere Wohnungsinhaber und möglichst die neue Wohnungsinhaberin/der neue Wohnungsinhaber teilzunehmen haben.

(3) ¹Bei der Begehung sind der Zustand der Pfarrwohnung samt der Ausstattungsgegenstände und eines vorhandenen Grundstückes, etwaige von der Wohnungsinhaberin/dem Wohnungsinhaber zu vertretende Schäden (z. B. durch unsachgemäße Nutzung, schuldhaftige Beschädigung) und die Zählerstände für Wasser, Strom und ggf. Gas, oder die Restheizölmenge festzustellen und in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festzuhalten. ²Letzteres ist auch dann erforderlich, wenn die Pfarrwohnung geräumt und nicht sogleich wieder bezogen wird. ³Das Protokoll ist von der Wohnungsinhaberin/dem Wohnungsinhaber, der Dekanin/dem Dekan und der Vertreterin/dem Vertreter der wohnungsverwaltenden Stelle zu unterzeichnen.

(4) ¹Nach Abs. 3 festgestellte, zu vertretende Schäden hat die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber zu ersetzen. ²Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung des Bezirkskirchenrates herbeizuführen.

(5) ¹Die Wohnungsinhaberin/Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, die Pfarrwohnung mit sämtlichem Zubehör und allen Schlüsseln in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu übergeben. ²Auf § 2 Abs. 2 wird verwiesen.

Abschnitt 4:
Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

²Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrbesoldungsgesetz über Dienstwohnungen (Pfarrhausbewirtschaftungsbestimmungen) vom 7. Mai 1962 (ABl. 2. 93)
- der Erlass über die Pfarrhausbewirtschaftung vom 16. August 1982 (ABl. S. 91)

